



Stadt Schöneck/Vogtl., Sonnenwirbel 3, 08261 Schöneck/Vogtl.

Ihre Ansprechpartner
Andy Anders
Bürgermeister

Durchwahl
+49 374 64 870-0

aanders@stadt-schoeneck.de

Schöneck, 16.05.2024

Telefax:
+49 037464 870-100

post@stadt-schoeneck.de

www.stadt-schoeneck.de

Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente steht nur für EU-dienstleistungsrelevante Verwaltungsverfahren über post@stadt-schoeneck.de zur Verfügung

Einladung

zur 39. Sitzung des Stadtrates Schöneck/Vogtl. am

Montag, dem 27. Mai 2024, 19.00 Uhr,

im Rathaus Schöneck, Sitzungssaal.

Tagesordnung öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung incl. Hinweis auf Heilung von Ladungsfehlern
2. Feststellung der Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Benennung von zwei Stadträten zur Protokollunterzeichnung
5. Beschluss zu evtl. Einwendungen gegen die öffentlichen Protokolle vom 18.03.2024 und 29.04.2024
6. Bekanntgabe eines am 29.4.2024 gefassten nichtöffentlichen Beschlusses
7. Bürgerfragestunde
8. Beschluss Verwaltungskostensatzung der Stadt Schöneck/Vogtl.
9. Beschluss Verlängerung Bauverpflichtung für Flurstück 375 Gemarkung Schöneck
10. Ermächtigungsbeschluss für die Veräußerung ehem. Gemeindeamt und ehem. Feuergerätehaus Gunzen
11. Ermächtigungsbeschluss für Vergabe der Leistungen Wegebau Mittlerer Weg
12. Ermächtigungsbeschluss für notwendige Vergaben bzgl. Maßnahme Jugendpark
13. Beschluss zu außerplanmäßigen Aufwendungen für die Instandsetzung Felsen „Alter Söll“

Bankverbindungen:

Sparkasse Vogtland
IBAN: DE77 8705 8000
3604 0006 44
BIC: WELADED1PLX

Volksbank Vogtland e. G.
IBAN: DE56 8709 5824
5042 2820 08
BIC: GENODEF1PLI

SCHÖNECK
BALKON DES VOGTLANDS



14. Beschluss zur Annahme von Spenden

15. Anfragen der Stadträte

16. Informationen

Mit freundlichen Grüßen


Andy Anders
Bürgermeister

Anlage
Tagesordnung nichtöffentlicher Teil



Beschlussvorlage Nr. 37/2024

öffentlich
nichtöffentlich

TOP 8

Beschluss Nr. /2024

Sitzung des Stadtrates am 27.05.2024
vorberaten im Verwaltungsausschusses am 14.05.2024
Technischen Ausschusses am

Gegenstand der Vorlage: **Beschluss Verwaltungskostensatzung der Stadt Schöneck/Vogtl.**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt die in der Anlage beigefügte Verwaltungskostensatzung der Stadt Schöneck/Vogtl.

Begründung/Sachverhalt:

Die Stadt verfügt über eine Verwaltungskostensatzung aus dem Jahre 2004. Aufgrund gesetzlicher Änderungen, insbesondere im Mahn- und Vollstreckungsverfahren, ist die Satzung bis 30.06.2024 anzupassen. Aus diesem Grund wurde eine Neufassung anhand der Mustersatzung vorbereitet und die Kosten anhand des aktuellen Sächsischen Kostenverzeichnisses aufgenommen. Nach Beschlussfassung erfolgt die Bekanntmachung in der Juni-Ausgabe des Amtsblattes, sodass ein In-Kraft-Treten zum 01.07.2024 möglich ist.

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Veranschlagung im Haushaltsjahr	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Gesamtkosten der Maßnahme	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan; evtl. Produkt	
	<input type="checkbox"/> Finanzplan, evtl. Produkt	

Förderung/Erträge/Zuschüsse/Beiträge:

Anlagen: Satzungsentwurf

Abstimmung:

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

Anders
Bürgermeister

Siegel

ENTWURF

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich- rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten

-Verwaltungskostensatzung-

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Schöneck/Vogtl. in seiner öffentlichen Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt Schöneck/Vogtl. erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen). Unterliegt eine Amtshandlung oder eine sonstige öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.

§ 2 Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
 - a. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 - b. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen. Die im beigefügten Kostenverzeichnis (Anlage) festgelegte

ENTWURF

Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

- (2) Amtshandlungen, sind nach § 3 Abs. 2 SächsVwKG auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr bis zu 50.000 EUR erhoben.
- (3) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.

§ 4 Entstehung des Verwaltungskostenanspruchs

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 3 Absatz 6 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 SächsVwKG zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Stadt vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100 Euro zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

§ 5 Fälligkeit der Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 6 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

E N T W U R F

- a. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 - b. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 - c. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 - d. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Gemeinde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 7 Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG

Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden abweichend von den §§ 3 bis 4 SächsKAG §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

Für die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 07.11.2003, in Kraft getreten zum 01.01.2004, außer Kraft.

Schöneck/Vogtl., den

.....
Bürgermeister

Anlage zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich- rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom

.....

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Beglaubigungen	
1.1	Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	10 €
1.2	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,50 € je Seite, mindestens 10 €
1.3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und	5 € je Beglaubigung

ENTWURF

	dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	
2.	Erteilung einer Bescheinigung (z.B. Kontennachweis für gezahlte Kita-Beiträge oder Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. Nichtausübung Vorkaufsrecht, etc.)	10 € bis 50 €
3.	Einsichtsgewährung, Auskünfte	
3.1	Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €
3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen	35 € bis 100 €
4.	Fristverlängerung	
4.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 €
4.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	10 € bis 40 €
5.	Genehmigungen	
5.1	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	10 € bis 500 €
5.2	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 5.1	10 € bis 125 €
6.	Niederschriften	5 € bis 60 € je angefangener Stunde, mind. 10 €
7.	Schreibauslagen/Vervielfältigungen	
7.1	Bereitstellung von Vervielfältigungen (Abschriften oder Ausfertigungen), für die ersten 50 Seiten: a) im Format DIN A 4, schwarz-weiß b) im Format DIN A 4, farbig c) im Format DIN A 3, schwarz weiß d) im Format DIN A 3, bunt	0,50 € je Seite 1 € je Seite 0,75 € je Seite 1,25 € je Seite
7.2	Bereitstellung von Vervielfältigungen (Abschriften oder Ausfertigungen), für jede weitere Seiten: a) im Format DIN A 4, schwarz-weiß b) im Format DIN A 4, farbig c) im Format DIN A 3, schwarz weiß d) im Format DIN A 3, bunt	0,15 € je Seite 0,30 € je Seite 0,25 € je Seite 0,50 € je Seite
8.	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder a) Bei Sachen bis 500 € Wert b) Bei Sachen über 500 € Wert	5% des Wertes, mind. jedoch 15 € 5% von 500 € plus 3% des Mehrwertes

ENTWURF

	c) bei Tieren	3% des Wertes, mind. jedoch die Unterbringungskosten
9.	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	5 €

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Stadt Schöneck/Vogtl.

Beschlussvorlage Nr. 38/2024

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 9

Beschluss Nr. /2024

Sitzung des Stadtrates am 27.05.2024
 Zur Information im Verwaltungsausschusses am 14.05.2024
 Technischen Ausschusses am

Gegenstand der Vorlage: Verlängerung Bauverpflichtung Flurstück 375 Gemarkung Schöneck

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt die Verlängerung der Bauverpflichtung des Flurstücks 375 Gemarkung Schöneck bis zum 31.12.2027.

Begründung/Sachverhalt:



Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im Haushaltsjahr	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Gesamtkosten der Maßnahme		<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan; evtl. Produkt	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzplan, evtl. Produkt
Förderung/Erträge/Zuschüsse/Beiträge:			
Anlagen: Antrag auf Verlängerung, Flurkarte			

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Anders
Bürgermeister

Siegel



Stadt Schöneck/Vogtl.

Beschlussvorlage Nr. 39/2024

öffentlich
nichtöffentlich

TOP 10

Beschluss Nr. /2024

Sitzung des Stadtrates am 27.05.2024
Zur Information im Verwaltungsausschusses am 14.05.2024
Technischen Ausschusses am

Gegenstand der Vorlage: Ermächtigungsbeschluss für Veräußerung ehemaliges Gemeindeamt und ehemaliges Feuerwehrgebäude im Ortsteil Gunzen

Beratungsfolge	
Datum der Sitzung	Gremium

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt, den Bürgermeister, Herrn Andy Anders, für den Verkauf des Objektes ehemaliges Gemeindeamt, Emil-Schuster Str. 3, 08261 Schöneck OT Gunzen und für den Verkauf des Objektes ehemaliges Feuerwehrgebäude, Breitenfelder Str. 1a, 08261 Schöneck OT Gunzen entsprechend den Regelungen in der Erweiterung des Maklervertrages mit Herrn Andreas Engelbrecht- Eichstädt zu bevollmächtigen.

Begründung/Sachverhalt:

Aufgrund der Sitzungspause des Stadtrates bis zum 26.08.2024 soll der Bürgermeister, Herr Andy Anders für den eventuellen Verkauf beider Objekte bevollmächtigt werden.

In der Ergänzung des Maklervertrages mit Herrn Andreas Engelbrecht- Eichstädt ist formuliert: „Beide Objekte sind vorrangig gemeinsam zum Gesamtpreis von mindestens 120.000 € zu verkaufen. Der Mindestgesamtverkaufspreis darf nicht unterschritten werden. Ein Einzelverkauf ist nur beim Objekt Emil-SchusterStr.3, Gunzen gestattet (Mindestverkaufspreis: 68.000 €).

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im Haushaltsjahr	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Gesamtkosten der Maßnahme	<input type="checkbox"/>	Ergebnisplan; evtl. Produkt	<input type="checkbox"/> Finanzplan, evtl. Produkt
Förderung/Erträge/Zuschüsse/Beiträge:			
Anlagen:			

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Anders
Bürgermeister

Siegel



Stadt Schöneck/Vogtl.

Beschlussvorlage Nr. 40/2024

öffentlich
 nichtöffentlich

TOP 11

Beschluss Nr. /2024

Sitzung des Stadtrates am 27.05.2024
 Zur Information im Verwaltungsausschusses am 14.05.2024
 Technischen Ausschusses am

Gegenstand der Vorlage: Ermächtigungsbeschluss für Vergabe Leistung Wegebau Mittlerer Weg

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt, den Bürgermeister, Herrn Andy Anders, für die Vergabe der Leistung des Wegebaus Mittlerer Weg in Schöneck zu bevollmächtigen.

Begründung/Sachverhalt:

Aufgrund der Sitzungspause des Stadtrates bis zum 26.08.2024 soll der Bürgermeister, Herr Andy Anders für die Vergabe der Leistung des Wegebaus Mittlerer Weg bevollmächtigt werden. Die Vergabesumme wird mit ca. 20 T€ angenommen, die Ausschreibung dazu läuft aktuell noch. Die Vergabe erfolgt unter Einhaltung des Vergaberechts.

Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Veranschlagung im Haushaltsjahr <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan; evtl. Produkt	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzplan, evtl. Produkt
Förderung/Erträge/Zuschüsse/Beiträge:		
Anlagen:		

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Anders
 Bürgermeister

Siegel



Stadt Schöneck/Vogtl.

Beschlussvorlage Nr. 41/2024

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 12

Beschluss Nr. /2024

Sitzung des Stadtrates am 27.05.2024
Verwaltungsausschusses am
Technischen Ausschusses am

Gegenstand der Vorlage: Ermächtigungsbeschluss für notwendige Vergaben bezüglich Maßnahme Jugendpark

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schöneck ermächtigt den Bürgermeister mit der Vergabe der notwendigen Bauleistungen „Neugestaltung Jugendpark Schöneck“ gem. Vergaberecht für:

- Abriss – Baumfällung und Nutzbarmachung der erworbenen Teilfläche Flst. 340 Gemarkung Schöneck (Kostenschätzung ca. 50T€)
- Errichtung einer Pumptrackstrecke (Kostenschätzung ca. 150 T€)
- Errichtung eines Multifunktionsfeldes einschl. Tiefbau (Kostenschätzung ca. 50 T€)

Begründung/Sachverhalt:

Die Neugestaltung des Jugendparks wurde vom Stadtrat beschlossen und der Gestaltungsvorschlag gebilligt. Ebenfalls wurden entsprechende Haushaltsmittel eingestellt und Fördermittel beantragt.

Aufgrund des Sitzungsplanes und der Kommunalwahl findet die nächste planmäßige Stadtratssitzung als konstituierende Sitzung erst Ende August statt. Diese Sitzung wäre zu spät für die Auftragsvergaben, um die o.g. Maßnahmen bis Jahresende abzuschließen. Aus diesem Grund ist die Ermächtigung des Bürgermeisters ein zielführendes Vorgehen, um alle Parameter einzuhalten. Die Auftragsvergaben erfolgen gemäß Vergaberecht und Haushaltsrecht an den wirtschaftlichsten Bieter.

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Veranschlagung im Haushaltsjahr	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan; evtl. Produkt		
	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzplan, ca. 300 T€		
Förderung/Erträge/Zuschüsse/Beiträge: 2/3 der Kosten über Städtebauprogramm			Anlagen:

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Anders
Bürgermeister

Siegel



Beschlussvorlage Nr. 42/2024

öffentlich
nichtöffentlich

TOP 13

Beschluss Nr. /2024

Sitzung des Stadtrates
Zur Information im Verwaltungsausschusses
Technischen Ausschusses

am 27.05.2024
am 14.05.2024
am

Gegenstand der Vorlage: Beschluss zur außerplanmäßigen Aufwendung für die Instandsetzung „Alter Söll“

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt die außerplanmäßige Ausgabe zur Instandsetzung am „Alten Söll“ i. H. v. ca. 50 T€.

2. Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt, den Bürgermeister, Herrn Andy Anders, für die Vergabe der Leistung der Instandsetzung am „Alten Söll“ zu bevollmächtigen.

Begründung/Sachverhalt:

Zu 1.

Durch einen unvorhersehbaren Felsabbruch ist eine Instandsetzungsmaßnahme am „Alten Söll“ dringend nötig. Im Haushaltsplan der Stadt Schöneck wurden für solche Ereignisse keine Gelder auf geplant. Die Kosten liegen bei ca. 50 T€.

Zu 2.

Aufgrund der Sitzungspause des Stadtrates bis zum 26.08.2024 soll der Bürgermeister, Herr Andy Anders für die Vergabe der Leistung der Instandsetzung am „Alten Söll“ bevollmächtigt werden. Die Vergabesumme wird mit ca. 50 T€ angenommen, die Angebotseinholung dazu läuft aktuell noch. Die Vergabe erfolgt unter Einhaltung des Vergaberechts.

Finanzielle Auswirkungen	Veranschlagung im Haushaltsjahr	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan; evtl. Produkt	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzplan, evtl. Produkt
Förderung/Erträge/Zuschüsse/Beiträge:		
Anlagen:		

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Anders
Bürgermeister

Siegel



Sitzung des Stadtrates am 27.05.2024
Verwaltungsausschusses am
Technischen Ausschusses am

TOP 14 öffentlich Beschlussvorlage Nr. 43/2024
nichtöffentlich Beschluss Nr.

Gegenstand der Vorlage: **Beschluss zur Annahme von Spenden**

Beratungsfolge:

Begründung:

Gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung über die Annahme von Spenden zu entscheiden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt die Annahme folgender Geldspende:

1.255,00 € von der Wählervereinigung „Bürger für Schöneck“
für die Kindertagesstätte „Sonnenwirbel“ Schöneck.

Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Veranschlagung im Haushaltsjahr <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme EUR	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan; evtl. Produkt	<input type="checkbox"/> Finanzplan, evtl. Produkt
Bemerkung:		
Anlage(n):		

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Anders
Bürgermeister

Siegel